

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 120.

Montag den 28. Mai 1866.

(151—2)

Nr. 3989.

Rundmachung.

Um vielseitig und oft geäußerten Wünschen zu entsprechen, hat das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft beschlossen, ein Generalregister über sämtliche nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 7. Dezember 1858 bei den Handels- und Gewerbekammern des Reiches registrierten und in Zukunft zu registrierenden gewerblichen Marken nach den verschiedenen Haupt-Industriezweigen zusammenzustellen und zu Jedermanns Einsicht beim Handelsministerium ausliegen zu lassen.

Um die Anlage dieses Generalmarkenregisters, welches die Originalmarken der Schutzwerber enthalten soll, zu ermöglichen, ist es notwendig, von denselben die bereits registrierte oder zu registrierende Marke, und zwar in einer die Aufnahme in das Register ermöglichenden Abbildung — Zeichnung oder Flachdruck — zu erlangen; Abdrücke in Blei, Siegelwachs u. dgl. sind zur Aufnahme nicht geeignet.

Die Handels- und Gewerbekammern sind daher von Seite des Handelsministeriums eingeladen worden, alle jene Gewerbsunternehmer, deren Marken in ihrem Register bereits eingetragen sind, in deren eigenem Interesse aufzufordern, eine solche Abbildung oder Flachdruck baldmöglichst an die Handelskammer zu senden.

Die Handelskammer hat dieselben zu sammeln und an das Handelsministerium einzusenden. Sollten bis Ende Juni l. J.

einzelne Industrielle noch mit der Vorlage im Rückstande haften, so sind dieselben mittelst Konfignation dem k. k. Handelsministerium zur Kenntniß zu bringen.

Ebenso haben in Zukunft alle Schutzwerber nebst den im §. 9 des kais. Patentes vom 7. Dezember 1858 bestimmten zwei Exemplaren noch ein drittes zur Aufnahme in das Generalregister, wie oben erwähnt, geeignetes Exemplar einzubringen.

Dieses Exemplar ist mit den bisher vorgeschriebenen bezüglichen Angaben allsogleich nach vorgenommener Registrierung dem k. k. Handelsministerium einzusenden, so daß es von der bisher vorgeschriebenen Sammlung und bloß periodischen Einsendung abzukommen hat.

Behufs der Bekanntgebung der bereits registrierten oder noch zu registrierenden Marken hat das k. k. Handelsministerium, um den Wünschen nach möglichst schneller, aber auch übersichtlicher Verlautbarung zu entsprechen, beschlossen, daß die Veröffentlichung der noch zu registrierenden Marken durch den Zentral-Anzeiger für Handel und Gewerbe beibehalten werde, doch wird dieselbe auf Grund der, wie oben bestimmt, nicht periodisch, sondern von Fall zu Fall stattfindenden Einsendung durch die Handelskammer unverweilt erfolgen.

Neben dieser Veröffentlichung durch die Austria wird aber eine Hinausgabe abgesonderter periodischer Uebersichten, nach den Hauptindustriezweigen gereiht, eintreten.

Diese Uebersichten werden alle bisher registrierten Marken im Ganzen enthalten und die noch zur Registrierung gebrachten in periodischen Nachträgen liefern.

Sie werden den Handels- und Gewerbekammern zugesendet, überdies auch für das Publikum in Verschleiß gesetzt werden.

Sobald das Generalregister so weit gediehen sein wird, um für die Einsicht des Publikums aufgelegt werden zu können, wird dieses öffentlich kund gemacht werden.

Indem man diese Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden insbesondere noch die Industriellen auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche ihnen aus den getroffenen Einrichtungen zugehen werden. Namentlich wird ihnen dadurch die Gelegenheit geboten werden, sich in fortwährender Kenntniß aller registrierten Marken zu erhalten, somit insbesondere einerseits gegen Marken, in welchen sie eine Gefährdung ihrer

Rechte zu erblicken glauben, die ihnen durch das Gesetz gebotenen Schritte zu thun, als sich andererseits bei der Wahl einer Marke vor der Gefahr zu sichern, dieselbe nach der Hand wegen Ähnlichkeit mit einer früher registrierten Marke bestritten zu sehen.

Laibach, am 14. Mai 1866.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

(155—2)

Nr. 4205.

Konkurs-Verlautbarung.

An der Hauptschule zu Krainburg ist die dritte Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. ö. W. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle oder im Falle einer Vorrückung des Unterlehrers um die hierdurch vacant werdende Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. bewerben wollen und die Qualifikation hiefür besitzen, namentlich sich auch über musikalische Kenntnisse auszuweisen vermögen, haben ihre mit den vorgeschriebenen Documenten versehenen und an diese k. k. Landesbehörde stylisirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche

bis 20. Juli l. J.

im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde beim hiesigen fürstbischöflichen Consistorium einreichen.

Laibach, am 22. Mai 1866.

k. k. Landesbehörde für Krain.

(158—1)

Nr. 967.

Rundmachung.

Die Maximilian Heinrich von Skarlich'sche Stiftung von 55 fl. 72 1/2 kr. ö. W. ist vom gefertigten Landesauschusse mit Beginn des Jahres 1867 wieder zu besetzen.

Zum Genusse derselben sind studierende Jünglinge, oder in der Lehre befindliche Fräulein aus der Verwandtschaft des Stifters, und insbesondere aus den adeligen Familien Apfalterrn, Grimschitz, Taufferer, Granilovitch, welche von Semenitsch abstammt, Hohenwart, Gall, Hallerstein, Rosp, Werneker, Gandini, Seethal und Höffern berufen.

Bewerber um diese Stiftung haben ihre Gesuche unter Vorlage ihres Stammbaumes, des Tauffcheines, Impfungszugnisse, so wie ihrer Lehr- oder Studienzeugnisse

bis 15. Juli 1866

hierher zu überreichen.

Laibach, am 20. Mai 1866

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(156—2)

Nr. 1140.

Rundmachung.

Im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes sind mehrere Auscultantenstellen zu besetzen, und zwar: zwei adjutirte dann eine nicht adjutirte Stelle für Steiermark, eventuell noch zwei nicht adjutirte Stellen für Steiermark oder Kärnten; ferner drei nicht adjutirte Stellen für Krain.

Bewerber um diese Stellen, welche, wenn sie auf eine solche für Krain Anspruch machen, die Kenntniß der slovenischen Sprache ausweisen müssen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis längstens 20. Juni l. J. einzubringen.

Graz, am 19. Mai 1866.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsident.

(157—1)

Nr. 120.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement in Laibach werden im Fürstenhofe Nr. 206

am 30. Mai l. J.

verschiedene Kanzlei-Einrichtungstücke licitando gegen sogleiche Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden.

Laibach, am 26. Mai 1866.

k. k. Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement.

(154—1)

Nr. 1195.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach wird hiemit kund gemacht, daß hinsichtlich der für Getreidelieferungen in den Kriegsjahren 1795 bis 1801 ausgestellten 4 perc. Obligationen vom 1. December 1857 Nr. 62990 pr. 1385 fl. ö. W., lautend auf das Subamt Pölland, und vom 1. December 1857 Nr. 62991 pr. 755 fl. ö. W., lautend auf das Subamt Afriach pro rusticali, sowie hinsichtlich der von diesen Obligationen für die Zeit seit 1ten December 1835 bis hin 1865 behobenen Zinsen die Antheilsprospecte mit Feststellung der ursprünglichen Prästanten, der Zergliederung der ursprünglichen Contributions-Subämter nach gegenwärtigen Ortsgemeinden, und des Auftheilungsmaßstabes verfaßt worden sind und zur Einsicht bei diesem Bezirksamte sowie bei den Gemeindeämtern zu Pölland, Afriach (Neupölland) und Trata ausliegen.

Zu Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1858, Nr. 150 R. ö. B., werden von dieser amtlichen Auflage die Privattheilnehmer, Erben und Rechtsnachfolger der ursprünglichen Prästanten mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß sie innerhalb des Termines von

45 Tagen

vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung ihre allfälligen Beschwerden und Antheilsansprüche unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Contributions-Betrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil des ursprünglichen Prästanten so gewiß hieramts anzubringen haben, widrigenfalls, jedoch unbeschadet der vorläufigen Austragung allfälliger Eigenthumsansprüche auf diese Obligationen, im ordentlichen Rechtswege die Vertheilung der Capitals- und Zinsbeträge nach dem amtlichen Antheilsprospecte erfolgen, und alle jene Antheile ursprünglicher Prästanten, rücksichtlich welcher sich niemand als Theilnehmer oder Rechtsnachfolger ausgewiesen haben wird, vorbehaltlich der Verjährungsfrist dem Stammvermögen jener Ortsgemeinde zuwachsen würden, in welcher der ursprüngliche Prästant seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Da ferner bis auf die Kirche in Malenski-verh (Mühlberg) die Rechtsnachfolger der sämtlichen ursprünglichen Prästanten unbekannt sind, so wird denselben zur Wahrung ihrer Rechte Herr Johann Zuschnit von Laibach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten hiemit bestellt und dieselben dessen zu dem Ende verständiget, daß sie ihre Ansprüche selbst erheben, oder ihre Rechtsbehelfe dem genannten Curator rechtzeitig an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter hieher namhaft zu machen haben, widrigenfalls dieser Gegenstand mit dem genannten Curator

am 31. Juli 1866, früh 9 Uhr,

hieramts verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Laibach, am 17. Mai 1866.

(159—1)

Nr. 3574.

Rundmachung.

Der Gemeinderath hat die jährliche Verpachtung der Grasmahd an den Moraststraßen und Stradonen im Bezirksumfange des Magistrates beschlossen, und es ist für das laufende Jahr diese Grasmahd im Licitationswege bereits verpachtet.

Es wird den Wiesen- und Morastbesitzern hiemit zur Kenntniß gebracht, daß dieselben die Straßen oder Stradone neben ihren Antheilen weder abmähen noch beweiden, die Pächter in ihren Rechten nicht beirren dürfen.

Nachdem diesfalls auch die polizeiliche Ueberwachung veranlaßt wird, so werden die gegen dieses Verbot handelnden Parteien der gesetzlichen Amtshandlung unterzogen werden.

Stadtmagistrat Laibach, am 25. Mai 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.